

Kontroverse Diskussion über religiöse Symbole auf der Richterbank

15. Veranstaltung „Justiz im Dialog“ in München sehr gut besucht



München. Unter dem Titel „Kopftuch, Kippa, Ordenstracht – Richter im Gewand ihrer Weltanschauung“ diskutierte auf Einladung von DRB und Bayerischem Richterverein der bayerische Justizminister **Winfried Bausback** mit Vertretern aus Wissenschaft und Justiz über die Frage, ob das Tragen religiös oder weltanschaulich konnotierter

Kleidungsstücke im Sitzungssaal mit dem Bild eines neutralen Richters in Einklang zu bringen ist. Zu der hochaktuellen Veranstaltung, die auf den Tag der Veröffentlichung eines Eilbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum hessischen Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen im Sitzungsdienst fiel, konnte die Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins **Andrea Titz** mehr als hundert Gäste im Künstlerhaus am Lenbachplatz begrüßen.

In der von **Barbara Stockinger**, Richterin am Oberlandesgericht und DRB-Präsidiumsmitglied, moderierten Diskussionsrunde wurde klar, dass das Vertrauen in die Justiz ohne eine Pflicht zur staatlichen Neutralität bei der Amtsausübung gefährdet würde. Vor dem Hintergrund einer zunehmend säkularen Gesellschaft in Deutschland könne die Neutralitätspflicht als Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in die Religionsfreiheit akzeptiert werden. Die Richterin am Landgericht **Deniz Temizel** stellte heraus, dass jedes Symbol, das zur richterlichen Robe hinzutrete, geeignet sei, Fragen aufzuwerfen und gegebenenfalls Rechtfertigungspflichten zu erzeugen. **Christian Walter**, Inhaber des Lehrstuhls für Völkerrecht und Verwaltungsrecht an der LMU München, machte allerdings ebenso deutlich, dass ein konsequentes Verbot religiös konnotierter Kleidung auf ein faktisches Berufsverbot für Frauen hinauslaufe, die sich aus religiöser Überzeugung gezwungen fühlten, in der Öffentlichkeit ein Kopftuch zu tragen.

Die Ausdehnung des Verbots auch auf ehrenamtliche Richter/innen wurde

kontrovers diskutiert. Der Studienleiter Theologie und Gesellschaft der Evangelischen Akademie Tutzing **Jochen Wagner** vertrat die Auffassung, dass das Verbot auch für Richter aus dem Volk gelten müsse, wenn man das Recht stark machen wolle, worum es letztlich im Gerichtssaal gehe.

In der anschließenden Fragerunde im Plenum wurden noch einmal konträre Positionen deutlich; einerseits wurde vorgetragen, dass es keine Belege dafür gebe, dass aus dem Anschein einer Religionszugehörigkeit ungerechte Urteile folgten. Andererseits wurde argumentiert, dass die deutsche Gesellschaft aktuell damit überfordert sei, einer Richterin mit Kopftuch Vertrauen in ihre Neutralität entgegen zu bringen.

Bericht zur Veranstaltung in MünchenTV [hier](#) zum Nachschauen.



Baden-Württemberg: Höhere Besoldung in zwei Stufen

Vorsitzender des Richtervereins Matthias Grewe: Tragbarer Kompromiss



Stuttgart. In Baden-Württemberg wurde die Besoldung für Richter und Staatsanwälte in einem ersten Schritt zum 1. Juni 2017 um 2,0 Prozent erhöht. Die nächste Erhöhung folgt zum 1. Juni 2018 und beträgt 2,675 Prozent.

Damit konnte sich der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg mit der Landesregierung auf einen „tragbaren Kompromiss“ einigen, so der Vorsitzende des Richtervereins Matthias Grewe. Das Tarifergebnis des öffentlichen Dienstes wird inhaltsgleich mit einer Verzögerung von jeweils fünf Monaten übernommen. „Bei den im Finanzministerium geführten Gesprächen konnten wir zwar unsere Forderung nach einer zeitgleichen Übertragung des Tarifergebnisses nicht durchsetzen, jedoch eine spürbare Reduzierung der von der Landesregierung angedachten Verzögerungen auf jeweils fünf Monate erreichen“, sagte Grewe. Zudem wird die Absenkung der Eingangsbesoldung zum 1. Januar 2018 in einem Schritt abgeschafft. Der baden-württembergische Richterverein hatte seit langem gefordert, die Absenkung der Eingangsbesoldung rückgängig zu machen. Grewe betonte, der Richterverein halte an seiner Auffassung fest, dass die Absenkung der Eingangsbesoldung verfassungswidrig sei. Das Land trage das Risiko, dass diese Auffassung für die Zeit vor dem 1. Januar 2018 gerichtlich bestätigt werde. Der Richterverein unterstützt mehrere Verfahren, in denen es um die Absenkung der Eingangsbesoldung geht.



Verständigungsgesetz wird evaluiert

Vollzugsdefizit in der strafgerichtlichen Praxis?



Berlin. Das Bundesjustizministerium hat ein Forschungsvorhaben ausgeschrieben, um das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353) zu evaluieren. Das Forschungsvorhaben soll im dritten Quartal 2017 beginnen und ist auf 24 Monate angelegt. Der Schlussbericht soll spätestens bis zum 31. Oktober 2019

vorgelegt werden.

Hintergrund ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2013. Der Zweite Senat hatte die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung im Strafprozess für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Zugleich kritisierten die Verfassungsrichter jedoch ein „erhebliches Vollzugsdefizit“ und mahnten, der Gesetzgeber müsse die „weitere Entwicklung sorgfältig im Auge behalten“. Union und SPD hatten sich daraufhin in ihrem Koalitionsvertrag geeinigt, die Vorschriften zur Verständigung im Strafverfahren zu evaluieren. Die Untersuchung soll unter anderem klären, in wie vielen Fällen und unter welchen Voraussetzungen es zu einer Verständigung kommt, inwiefern Verständigungen außerhalb des von der Strafprozessordnung vorgesehenen Rahmens stattfinden und was genau Gegenstand der Verständigung ist. Neben einer Auswertung von Statistiken und Akten ist eine empirische Studie mit strukturierten Befragungen von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern vorgesehen. [↪](#)

Redaktion: Claudia Keller, Sven Rebehn

Mitarbeit: Konstantin Hoffmann

Bild 1: Glaser – fotolia.com

Bild 2: grafikplusfoto – fotolia.com

Bild 3: Steve Morvay – fotolia.com

Newsletter Archiv

© Deutscher Richterbund

Deutscher Richterbund e.V.

Haus des Rechts

Kronenstraße 73

10117 Berlin

Tel. 030-20 61 25-0

Fax 030-20 61 25-25

info@drb.de

www.drb.de